

## Teil I: Allgemeine Vertragsbedingungen für den Kollektivversicherungsvertrag

## LEASEPROTECTION (Ratenschutz)

### §1 Begriffsbestimmungen

Die in diesen AVB verwendeten Begriffe haben die folgende Bedeutung:

**1. Arbeitslosigkeit:** liegt vor, wenn die versicherte Person **unverschuldet arbeitslos** wurde, bei einer Arbeitslosenkasse bzw. bei einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) als arbeitslos gemeldet ist, Arbeitslosenentschädigung bezieht und aktiv nach Arbeit sucht. Unverschuldet ist die Arbeitslosigkeit, wenn sie Folge einer Kündigung durch den Arbeitgeber oder einer einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses ist, die im Rahmen einer Erledigung eines Kündigungsschutzprozesses oder zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung erfolgt ist. Kein Fall einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn a) ein zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis aufgrund der Befristung endet oder b) ein (ggf. auch) zweckbefristetes Beschäftigungsverhältnis aufgrund der Zweckerreichung endet, oder c) die Arbeitslosigkeit auf einem von der versicherten Person zu vertretenden wichtigen Grund beruht, aufgrund dessen der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis gekündigt hat, oder d) wenn die Arbeitslosigkeit im Zusammenhang mit einem rechtswidrigen Streik steht, an dem die versicherte Person teilgenommen hat.

**2. Arbeitsunfähigkeit:** liegt vor, wenn die versicherte Person infolge von Gesundheitsstörungen vorübergehend ausserstande ist, ihre berufliche Tätigkeit auszuüben (100% arbeitsunfähig) und auch keine andere Erwerbstätigkeit ausübt. Diese Definition der Arbeitsunfähigkeit stimmt nicht mit dem Begriff der Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne oder dem Begriff der Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung überein.

**3. Kollektivversicherungsvertrag:** ist der zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer abgeschlossene Kollektivversicherungsvertrag zum Ratenschutz, dem die versicherte Person durch gesonderte Beitrittserklärung auf der Grundlage dieser AVB beitreten kann.

**4. Leasingvertrag:** ist der von der versicherten Person mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossene Leasingvertrag, auf den sich der Ratenschutz nach Massgabe der Versicherungsbestätigung und dieser AVB bezieht.

**5. Versicherer:** ist die AXA Versicherungen AG, General Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur. Der Versicherer untersteht der versicherungsrechtlichen Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA. Der Versicherer übernimmt den auf der Grundlage dieser AVB gewährten Versicherungsschutz.

**6. Versicherte Person:** ist die natürliche Person, die als Leasingnehmer einen Leasingvertrag mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossen hat und dem Kollektivversicherungsvertrag zum Ratenschutz wirksam beigetreten ist.

**7. Versicherungsnehmer:** ist die Multilease AG, Buckhauserstrasse 11, 8048 Zürich, Schweiz.

### §2 Versicherungszweck, -komponenten und -schutz

**1.** Der auf der Grundlage dieser AVB gewährte Versicherungsschutz dient der Absicherung der planmässigen Erfüllung bestimmter Zahlungsverpflichtungen der versicherten Person aus dem Leasingvertrag. Der Versicherungsschutz wird ausschliesslich der in der Versicherungsbestätigung benannten versicherten Person gewährt; dies gilt unabhängig davon, ob die versicherte Person den vom Versicherungsschutz umfassten Leasingvertrag alleine oder gemeinsam mit weiteren Darlehensnehmern abschliesst.

**2.** Versichert sind Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit jeweils im Sinne dieser AVB.

**3.** Die Versicherungskomponenten Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit können nur gemeinsam abgeschlossen werden. Die nachträgliche Herausnahme einer Versicherungskomponente zu einem bereits bestehenden Ratenschutz ist nicht möglich.

### §3 Versicherungsfähigkeit

Versicherte Person kann nur eine natürliche Person sein, die zum Zeitpunkt der Erklärung des Beitritts zum Kollektivversicherungsvertrag

**a.** mindestens 18 Jahre alt ist und das 60. Lebensjahr noch nicht begonnen hat,

**b.** ihren Wohnsitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein hat und den Leasingvertrag für den privaten Gebrauch abgeschlossen hat,

**c.** nicht arbeitsunfähig ist,

**d.** in einem ungekündigten, zu mindestens 80% AHV-beitragspflichtigen Beschäftigungsverhältnis steht. Ist das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis der versicherten Person zum Zeitpunkt der Erklärung des Beitritts zum Kollektivversicherungsvertrag (auch) zeitlich befristet (kalendermässig befristeter Arbeitsvertrag), ist die versicherte Person nur dann versicherungsfähig, wenn die Laufzeit des Leasingvertrages sowie die Laufzeit des Ratenschutzes die Befristung des Beschäftigungsverhältnisses nicht überschreiten,

**e.** keine gesetzliche und/oder private Alters-, Erwerbsunfähigkeits- oder Invaliditätsrente bezieht und/oder eine solche beantragt hat.

### §4 Zustandekommen des Vertrages; Beginn des Versicherungsschutzes; Vorversicherungszeiten bei anderen Versicherern

**1.** Die versicherte Person nimmt am Ratenschutz gemäss des in der Versicherungsbestätigung beschriebenen Umfangs teil, wenn sie wirksam in den Kollektivversicherungsvertrag zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer eingeschlossen wurde.

**2.** Die versicherte Person beantragt den Einschluss in den Kollektivversicherungsvertrag beim Versicherungsnehmer. Der Einschluss in den Kollektivversicherungsvertrag wird wirksam, wenn der Leasingvertrag wirksam wird, nicht jedoch vor Übergabe des Leasinggegenstands und nicht bevor die versicherte Person eine Versicherungsbestätigung erhalten hat.

**3.** Der Versicherungsschutz beginnt mit Fälligkeit der ersten Leasingrate, im Hinblick auf das Arbeitslosigkeitsrisiko nicht jedoch vor Ablauf der Karenzfrist gemäss Teil III § 1.2 dieser AVB.

### §5 Laufzeit, Beendigung des Einschlusses in den Kollektivversicherungsvertrag sowie Ende des Versicherungsschutzes, vorzeitige Tilgung der Leasingraten

**1.** Die Laufzeit des Einschlusses in den Kollektivversicherungsvertrag ist an die Laufzeit des Leasingvertrages gebunden. Die Beendigung des Leasingvertrages führt zum Ausschluss aus dem Kollektivversicherungsvertrag. Eine Teilkündigung des Einschlusses in den Kollektivversicherungsvertrag ist unzulässig.

**2.** Der Ratenschutz endet automatisch zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte, ohne dass es einer gesonderten Kündigungserklärung bedarf:

**a.** mit Zahlung der letzten ausstehenden Leasingrate nach Tilgungsplan, d.h. mit vollständiger Beendigung des Leasingvertrages, spätestens jedoch 120 Monate nach Fälligkeit der ersten Leasingrate oder

**b.** am Tag des Eintritts der versicherten Person in den (auch vorzeitigen) Ruhestand im Hinblick auf das Arbeitslosigkeitsrisiko oder in den Ruhestand für das Arbeitsunfähigkeitsrisiko, spätestens jedoch am 65. Geburtstag der versicherten Person.

**3.** Die im Vergleich zu vereinbarten Tilgungsplan vorzeitige Zahlung aller Leasingraten durch die versicherte Person hat keine Auswirkungen auf den Bestand des Ratenschutzes. Allerdings gehen die Leistungsansprüche aus dem Ratenschutz an die versicherte Person mit vollständiger Tilgung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Versicherungsnehmern über. Im Fall der Arbeitslosigkeit und der Arbeitsunfähigkeit leistet der Versicherer an die versicherte Person einen Betrag, der der regelmässigen Leasingrate entspricht, die die versicherte Person nach dem ursprünglich vereinbarten Tilgungsplan an den Versicherungsnehmer hätte leisten müssen, höchstens jedoch CHF 2'000.00 pro Monat. Die sonstigen Regelungen zu den einzelnen versicherten Risiken (insbes. Warte- und Karenzzeiten sowie Leistungsausschlüsse) gelten unverändert fort.

### §6 Höhe und Fälligkeit der Versicherungsprämie

1. Die Prämie beträgt 4.5% der Leasingrate einschliesslich der jeweils geltenden Stempelabgabe. Die Versicherungsprämie ist gemäss der Versicherungsbestätigung in monatlichen Raten zu zahlen und stellt den Gesamtpreis für den Einschluss der versicherten Person in den Kollektivversicherungsvertrag dar. Sonstige Gebühren oder Nebenkosten fallen nicht an. Im Fall von Ratenstundungen oder Verlängerungen der Tilgungsdauer des Leasingvertrages muss der Ratenschutz aufgelöst und neu abgeschlossen werden.

2. Die Versicherungsprämie ist monatlich vorschüssig zusammen mit der zu leistenden Leasingrate zum Ersten (1.) des Monats fällig.

3. Während eines Zahlungsverzugs hat die versicherte Person dem Versicherungsnehmer den Verzugsschaden nach Art. 107 OR zu erstatten.

### §7 Allgemeine Leistungsausschlussgründe

1. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall verursacht wurde

a. unmittelbar oder mittelbar durch Krieg, unabhängig vom Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kriegserklärung, Aufruhr, Unruhe, Aufstand, Rebellion, Revolution, sofern die versicherte Person daran teilgenommen hat; der Versicherungsschutz gilt jedoch fort, wenn die versicherte Person im Rahmen der Ausübung von Wehr- oder Polizeidienst teilgenommen hat, oder

b. unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen, oder

c. rechtswidrigen Streik, Beschlagnahme oder sonstige behördliche Eingriffe, oder

d. durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden, oder

e. durch Terrorakte; Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen, oder

f. in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der vorsätzlichen Ausführung oder dem strafbaren Versuch einer Straftat durch die versicherte Person, oder

g. durch eine Sucht (z.B. Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch) oder durch eine durch Trunkenheit bedingte Bewusstseinsstörung der versicherten Person, oder

h. durch eine widerrechtliche Handlung, mit der vorsätzlich der Versicherungsfall herbeigeführt wurde.

2. Ferner gelten die in dem jeweiligen Teil dieser AVB genannten besonderen Ausschlussgründe für den Arbeitsunfähigkeitsschutz (Teil II § 2) und den Arbeitslosigkeitsschutz (Teil III § 2).

### §8 Versicherungsleistungen und Leistungsempfänger

Leistungen aus dem Ratenschutz werden unmittelbar, vorbehaltlich eines Übergangs des Leistungsanspruches an die versicherte Person, an den Versicherungsnehmer erbracht; der Leistungsanspruch liegt daher beim Versicherungsnehmer. Zu diesem Zweck tritt die versicherte Person hiermit ihren Leistungsanspruch gegenüber dem Versicherer an den Versicherungsnehmer ab.

### §9 Obliegenheiten im Falle einer Änderung der Anschrift oder des Namens der versicherten Person

Eine Änderung der Anschrift oder des Namens der versicherten Person hat diese unverzüglich in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) dem Versicherungsnehmer mitzuteilen. Solange die versicherte Person eine Änderung ihrer Anschrift oder ihres Namens nicht mitgeteilt hat, genügt für den wirksamen Zugang einer Willenserklärung des Versicherers gegenüber der versicherten Person die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an ihre dem Versicherer zuletzt mitgeteilte Anschrift bzw. an ihren letzten dem Versicherer bekannten Namen. Die Erklärung gilt in einem solchen Fall drei (3) Tage nach Absendung der Erklärung als zugegangen.

### §10 Fortbestand des Versicherungsschutzes bei Beendigung des Kollektivversicherungsvertrags

Die Kündigung oder sonstige Beendigung des Kollektivversicherungsvertrags zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer hat keine Auswirkungen auf den Fortbestand des Versicherungsschutzes der versicherten Person.

### §11 Verjährung

Ansprüche aus dem Ratenschutz verjähren nach zwei (2) Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht des Versicherers begründet (Versicherungsfall).

### §12 Mitteilungen; Beschwerdestellen; anwendbares Recht

Mitteilungen an den Versicherungsnehmer und Beschwerden, die das Vertragsverhältnis betreffen, sind an folgende Adresse zu richten:

Multilease AG  
Buckhauserstrasse 11  
8048 Zürich  
Telefon: 044 495 24 95 / Crissier: 021 631 35 40

email: info@multilease.ch

### §13 Verwendung von Daten

1. Im Rahmen der Schadenbearbeitung für diesen Kollektivversicherungsvertrag erhält die AXA vom Versicherungsnehmer Kenntnis von folgenden Daten:

- Leasingvertrag
- Beitrittserklärung/Versicherungsbestätigung

2. Im Rahmen der Vertragsdurchführung erhält die AXA von der versicherten Person oder anderweitigen Stellen wie z.B. Ämter/Behörden, externen Anbietern Kenntnis von folgenden Daten:

- Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Zahlungsverbindungsdaten usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien;
- Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf, etc.), abgelegt in den Policendossiers;
- Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physische Policendossiers und elektronische Risikodatenbanken;
- Zahlungsdaten (Datum der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken;
- Bonitätsdaten (Jahresrechnung, Betreuungsauskunft, Steuerzahlen, usw.) gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physische Dossiers und elektronische Informationsdatenbank.
- allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege, usw.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen.

Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien zeitgerecht einzufordern und im Leistungsfall die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten sind mindestens 10 Jahren nach Vertragsauflösung, Schadendaten mindestens 10 Jahren nach Erledigung des Schadenfalles aufzubewahren.

Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Pfandgläubiger, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zwecke der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung Einblick in die Stammdaten (zwecks Identifizierung der Kunden) und die Vertragsgrunddaten (ohne Antrags- und Schadendaten) sowie in die erstellten Kundenprofile.

### §14 Anwendbares Recht

Auf diese AVB findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung, namentlich das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Für Versicherte mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.

## Teil II: Bedingungen für den Arbeitsunfähigkeitsschutz

## LEASEPROTECTION (Ratenschutz)

### §1 Risikoträger, Leistungen im Falle der Arbeitsunfähigkeit, Karenz- und Wartezeit

1. Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person im Sinne von Teil I § 1 Nr. 2 dieser AVB während ihres Einschlusses in den Kollektivversicherungsvertrag zahlt der Versicherer nach Massgabe dieses Teils II die während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit fällig werdenden regelmässigen Leasingraten (Zins und Tilgung) inklusive Versicherungsprämien aus dem Leasingvertrag, höchstens jedoch CHF 2.000,00 pro Monat, soweit der Ratenschutz und die Arbeitsunfähigkeit fortbesteht. Raten, die in ihrer Höhe deutlich von den sonstigen vereinbarten Raten des Leasingvertrages abweichen (z.B. letzte Rate, Schlussrate, Sonderrate, o.ä.), sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

2. Der Anspruch auf die Leistungen des Versicherers aus dem Arbeitsunfähigkeitsschutz entsteht, wenn die Arbeitsunfähigkeit einen (1) Monat ununterbrochen andauert hat (Wartezeit).

3. Hält sich die versicherte Person während einer Arbeitsunfähigkeit länger als drei Monate nicht in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein auf, entfällt der Anspruch auf eine Leistung aus dem Ratenschutz für die Arbeitsunfähigkeit für den die drei Monate übersteigenden Zeitraum. Dies gilt dann nicht, wenn der Auslandsaufenthalt zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bzw. aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist. Der Versicherungsschutz lebt mit dem Einreisetag wieder auf, wenn die versicherte Person sich wieder dauerhaft in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein aufhält.

4. Der Anspruch auf die Versicherungsleistung erlischt, wenn die Arbeitsunfähigkeit endet oder die versicherte Person nach medizinischem Befund unbefristet berufs- oder erwerbsunfähig wird.

5. Mehrfache Arbeitsunfähigkeit ist versichert. Die Wartezeit nach Abs. 2 beginnt in jedem Fall der Arbeitsunfähigkeit erneut zu laufen. Beruht eine Arbeitsunfähigkeit innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung einer vorhergehenden Arbeitsunfähigkeit auf derselben Ursache, gilt dies als derselbe Leistungsfall. Die Leistungen werden ohne eine neue Wartezeit gemäss Abs. 2 fortgeführt.

6. Sind Versicherungsleistungen wegen Arbeitslosigkeit nach Teil III dieses Ratenschutzes zu erbringen und tritt zu diesem Zeitpunkt Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser AVB ein, hat die versicherte Person dem Versicherer die veränderten Umstände unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitsunfähigkeitsversicherung entsteht in diesem Fall - unter Berücksichtigung der Karenzzeit und sofern die Voraussetzungen des Nachweises der Arbeitsunfähigkeit vorliegen - erst ab dem Zeitpunkt, ab dem der Anspruch wegen Arbeitslosigkeit endet.

### §2 Ausschlüsse

Kein Arbeitsunfähigkeitsschutz besteht

a. in den in Teil I § 7 dieser AVB genannten Fällen,

b. wenn die Arbeitsunfähigkeit (i) innerhalb von vierundzwanzig (24) Monaten nach Abgabe der Beitrittserklärung aufgrund einer ernstlichen Erkrankung bzw. deren Folgen oder Nebenfolgen eintritt, (ii) die ernstliche Erkrankung der versicherten Person zum Zeitpunkt des wirksamen Einschlusses in den Kollektivversicherungsvertrag bekannt und bewusst war und (iii) die versicherte Person in den letzten zwölf (12) Monaten vor Abgabe der Beitrittserklärung wegen der ernstlichen Erkrankung ärztlich beraten oder behandelt wurde. Ernstliche Erkrankungen sind alle ärztlich diagnostizierten Erkrankungen der versicherten Person, bei denen - nach den zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittserklärung bekannten Diagnosen und Informationen - die Arbeitsunfähigkeit aufgrund der Erkrankung bzw. ihrer Folgen oder Nebenfolgen innerhalb von vierundzwanzig (24) Monaten nach Abgabe der Beitrittserklärung nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist; oder

c. wenn die Arbeitsunfähigkeit (i) innerhalb von vierundzwanzig (24) Monaten nach Abgabe der Beitrittserklärung aufgrund einer ernstlichen Unfallfolge eintritt, (ii) die ernstliche Unfallfolge der versicherten Person zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittserklärung bekannt und bewusst war und (iii) die versicherte Person in den letzten zwölf (12) Monaten vor Abgabe der Beitrittserklärung wegen der ernstlichen Unfallfolge ärztlich beraten oder behandelt wurde. Unfallfolgen sind alle bei der versicherten Person feststellbaren, nachteilhaften, körperlichen oder gesundheitlichen Auswirkungen eines plötzlichen, örtlich und zeitlich bestimmten Ereignisses. Ernstliche Unfallfolgen sind nur solche ärztlich diagnostizierten Unfallfolgen bei der versicherten Person, bei denen - nach den zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittserklärung bekannten Diagnosen und Informationen - die Arbeitsunfähigkeit aufgrund der Unfallfolge in- innerhalb von vierundzwanzig (24) Monaten nach Abgabe der Beitrittserklärung nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist; oder

d. wenn die berufliche Tätigkeit nach der Niederkunft während des Bezugs von Mutterschaftsentschädigung nicht ausgeübt wird, oder

e. wenn die Arbeitsunfähigkeit durch eine vorsätzliche Herbeiführung von Krankheiten oder Kräfteverfall, vorsätzliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung der versicherten Person verursacht wurde, es sei denn, die versicherte Person weist nach, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

### §3 Obliegenheiten / Nachprüfungen

1. Die versicherte Person hat dem Versicherungsnehmer den Eintritt des Versicherungsfalles infolge Arbeitsunfähigkeit unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäss anzuzeigen.

2. Die versicherte Person hat dem Versicherer im Versicherungsfall folgende Unterlagen und Nachweise vorzulegen:

a. eine Kopie des Leasingvertrags und der Versicherungsbestätigung (falls noch nicht durch den Versicherungsnehmer eingereicht),

b. einen Bericht des behandelnden Arztes mit Sitz in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein - möglichst auf einem Berichtsvordruck des Versicherers - zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit sowie ggf. eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. zum Nachweis des Fortbestehens einer von dem Versicherer bereits anerkannten Arbeitsunfähigkeit über den bisherigen Anerkennungszeitpunkt hinaus,

c. eine Bescheinigung über Leistungen einer Sozialversicherung, sofern solche gewährt werden, sowie

d. alle weiteren Nachweise, z.B. ärztliche Atteste oder eine Untersuchung der versicherten Person durch den Versicherer auf eigene Kosten zu beauftragende Ärzte, sofern dies der versicherten Person billigerweise zugemutet werden kann.

Auf Verlangen des Versicherers hat die versicherte Person die vorstehend unter b) bis d) benannten Unterlagen im Original oder in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie vorzulegen.

3. Im Fall der Arbeitsunfähigkeit hat die versicherte Person schriftlich

a. jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäss zu erteilen, Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, bei denen sie in Behandlung war, Pflegeheime und Pflegepersonen, gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden sowie andere Personenversicherer zu benennen, von der Schweigepflicht zu entbinden, wenn von dem Versicherer hierzu eine konkrete Aufforderung erfolgt und es dem Versicherer zu gestatten, die Ursache der Arbeitsunfähigkeit in zumutbarer Weise zu prüfen;

b. die Aufnahme jeglicher Erwerbstätigkeit während der Arbeitsunfähigkeit dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und

c. dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen, wenn die versicherte Person zusätzlich arbeitslos wird.



## Teil III: Bedingungen für den Arbeitslosigkeitsschutz

## LEASEPROTECTION (Ratenschutz)

### §1 Risikoträger, Leistungen im Falle der Arbeitslosigkeit, Wartefrist, Karenzfrist einschliesslich Verlängerung bei kurzer Vorbeschäftigung/Mindestbeschäftigungsdauer

1. Sollte die versicherte Person während ihres Einschlusses in den Kollektivvertrag im Sinne von Teil I § 1 Nr. 1 dieser AVB arbeitslos werden, zahlt der Versicherer nach Massgabe dieses Teils III die während der Dauer der Arbeitslosigkeit fällig werdenden regelmässigen Leasingraten (Zins und Tilgung) inklusive Versicherungsprämien aus dem Leasingvertrag während der Laufzeit dieser Versicherung, höchstens jedoch CHF 2'000.00 pro Monat. Raten, die in ihrer Höhe deutlich von den sonstigen vereinbarten Raten abweichen (z.B. letzte Rate, Schlussrate, Sonderrate, o.ä.), sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst. Die Versicherungsleistung für die Arbeitslosigkeit ist auf zwölf (12) Monate für jeden Schadensfall beschränkt.

2. Tritt die Arbeitslosigkeit innerhalb der ersten drei (3) Monate nach wirksamen Einschluss in den Kollektivversicherungsvertrag ein oder erfolgt innerhalb dieser Zeit die Kündigung durch den Arbeitgeber der versicherten Person, so besteht für diesen Fall der Arbeitslosigkeit kein Versicherungsschutz (Karenzfrist).

3. Der Anspruch auf Übernahme der Leasingraten entsteht erst, wenn die Arbeitslosigkeit einen (1) Monat ununterbrochen andauert hat (Wartefrist). Die Wartefrist beginnt in jedem Fall der Arbeitslosigkeit erneut zu laufen.

4. Der Anspruch erlischt, sofern die Arbeitslosigkeit endet.

5. Mehrfache Arbeitslosigkeit ist versichert. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit muss die versicherte Person vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit mindestens sechs (6) Monate ununterbrochen beim gleichen Arbeitgeber zu mindestens 80% AHV-beitragspflichtig unbefristet und entgeltlich tätig gewesen sein (Requalifizierungszeit). Tritt die Arbeitslosigkeit vor Erreichen der Requalifizierungszeit ein, besteht für diesen Fall der Arbeitslosigkeit kein Versicherungsschutz.

6. Es besteht kein Anspruch auf Leistungen aufgrund des Arbeitslosigkeitsschutzes nach Teil III dieser AVB, solange ein Anspruch auf Leistungen aufgrund des Arbeitsunfähigkeitsschutzes besteht. Nach dem Ende der Arbeitsunfähigkeit kann ein Anspruch auf Versicherungsleistung wegen Arbeitslosigkeit geltend gemacht werden. Bei der Berechnung der Wartefrist wegen Arbeitslosigkeit wird die Zeit der Arbeitsunfähigkeit als Vollzeitbeschäftigung angerechnet.

### §2 Ausschlüsse

Kein Arbeitslosigkeitsschutz besteht

- a. in den in Teil I § 7 dieser AVB genannten Fällen.
- b. bei einer Arbeitslosigkeit nach einer Tätigkeit als Auszubildender, Kurzarbeiter oder Saisonarbeiter,
- c. bei einer Arbeitslosigkeit, welche unmittelbar nach Beendigung eines (auch) zweckgebundenen Arbeits- bzw. Dienstvertrags aufgrund des Eintretens des vertraglich vereinbarten Zwecks eintritt,
- d. wenn die versicherte Person bei Stellung des Antrags auf Einschluss in den Kollektivversicherungsvertrag die bevorstehende Beendigung der beruflichen Tätigkeit kannte oder aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht kannte,
- e. wenn die versicherte Person bei der Arbeitslosenkasse trotz der eingetretenen Arbeitslosigkeit keine Leistungen beantragt hat,
- f. wenn die versicherte Person keine Arbeitslosenentschädigung (Arbeitslosenhilfe bzw. Arbeitslosengeld) oder eine sonstige Zuwendung erhält, deren Grund der Arbeitslosigkeit aus gesetzlichen Gründen gleichgesetzt wird,
- g. wenn die versicherte Person bei Eintritt des Versicherungsfalles in einem Arbeitsverhältnis bei einem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten bzw. bei einem Unternehmen, das von einem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beherrscht wird, stand,
- h. wenn die versicherte Person bei Eintritt des Versicherungsfalles Wehr-, Zivil- oder Zivilschutzdienst leistet,

i. wenn die Arbeitslosigkeit durch die vorsätzliche Herbeiführung von Krankheiten oder Kräfteverfall, vorsätzliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung der versicherten Person verursacht wurde, es sei denn, die Tat wurde in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen, oder

j. mit dem Tag, an dem die versicherte Person in den Alters- oder Vorruhestand eintritt.

### §3 Obliegenheiten / Nachprüfungen

1. Die versicherte Person hat dem Versicherungsnehmer den Eintritt des Versicherungsfalles infolge der Arbeitslosigkeit unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäss anzuzeigen.

2. Die versicherte Person hat dem Versicherer im Versicherungsfall folgende Unterlagen und Nachweise vorzulegen:

a. eine Kopie des Leasingvertrags und der Versicherungsbestätigung (falls noch nicht durch den Versicherungsnehmer eingereicht),

b. den ursprünglichen, beendeten Arbeitsvertrag,

c. das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers mit Angabe des Kündigungsgrundes oder zusätzlich eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den Kündigungsgrund,

d. soweit abgeschlossen, den Aufhebungsvertrag sowie soweit vorhanden Mitteilungen der Geschäftsleitung zu bevorstehenden betriebsbedingten Kündigungen,

e. eine Kopie der Arbeitgeberbescheinigung, die der letzte Arbeitgeber für die Arbeitslosenkasse ausgefüllt hat,

f. eine Bescheinigung des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums, aus der sich ergibt, seit wann die versicherte Person ununterbrochen als arbeitslos bzw. als Arbeitssuchender gemeldet ist,

g. den ersten Bescheid der Arbeitslosenkasse über Leistungen an die versicherte Person aufgrund der Arbeitslosigkeit einschliesslich Berechnungsbogen sowie jeden weiteren Bewilligungs- oder Änderungsbescheid,

h. einen Bescheid über eine nachträgliche Aberkennung des Anspruches auf Arbeitslosenentschädigung sowie einen Bescheid über eine Reduzierung der Dauer des Anspruches auf Arbeitslosenentschädigung, und

i. jeden Monat den Nachweis über das ununterbrochene Fortbestehen der Arbeitslosigkeit, wie z.B. den Bezug von Arbeitslosenentschädigung. Dies kann in Form eines „geschwärzten“ Bankauszuges oder eines Ausdruckes aus dem Leistungsprogramm der Arbeitslosenkasse erfolgen

Auf Verlangen des Versicherers hat die versicherte Person die vorstehend unter b) bis i) genannten Unterlagen im Original bzw. amtlich oder notariell beglaubigter Kopie vorzulegen.

3. Die versicherte Person hat jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäss zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person dem Versicherer Rechnungen und Belege in Kopie einzureichen, auf Verlangen des Versicherers das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum, die Arbeitslosenkasse und andere Behörden von der Schweigepflicht zu entbinden und es dem Versicherer zu gestatten, die Ursache der Arbeitslosigkeit in zumutbarer Weise zu prüfen. Der Versicherer behält sich die Anforderung weiterer Unterlagen sowie das Recht zur jederzeitigen Anforderung von Originalunterlagen vor, sofern dies der versicherten Person billigerweise zugemutet werden kann.

4. Der Versicherer ist berechtigt, weitere Nachweise auf eigene Kosten zu verlangen, sofern dies der versicherten Person billigerweise zugemutet werden kann.

5. Die versicherte Person hat

a. sich bei Kenntnis der Arbeitslosigkeit unverzüglich beim zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) als arbeitslos bzw. arbeitssuchend zu melden und sich darüber hinaus aktiv um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen;

b. die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit dem Versicherer jeweils unverzüglich schriftlich anzuzeigen;

c. den Versicherer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn die versicherte Person arbeitsunfähig im Sinne von Teil I § 1 Nr. 2 dieser AVB geworden ist.